



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 10.07.2018

Nr. 15

S. 1 – 2

Inhaltsverzeichnis

- **Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Dinslaken für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Dinslaken und den Strafkammern des Landgerichts Duisburg**

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Dinslaken für die Amtszeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Dinslaken und den Strafkammern des Landgerichts Duisburg

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Duisburg und das Amtsgericht Dinslaken gefasst.

Die Liste ist aus der nachfolgenden Anlage ersichtlich und liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

16.07.2018 bis 20.07.2018

zu jedermanns Einsicht **während der Dienststunden von montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Dinslaken, Geschäftsbereich Bürgerservice, Recht und Ordnung, Frau Liersch, Zimmer 113, Platz d'Agén 1, 46535 Dinslaken öffentlich aus.**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dinslaken, Rathaus, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Hochstein, Zimmer 127, Platz d'Agén 1, 46535 Dinslaken, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Dinslaken, 09.07.2018

Stadt Dinslaken
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamts]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.